

Federführung:

60 - Planung, Bauordnung, Verkehr

Produkt:

60.01 Stadtplanung

Datum:

02.09.2019

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen

11.09.2019

Vorberatung

Rat der Stadt Coesfeld

07.11.2019

Entscheidung

Enercon GmbH - Bürgerwindpark Stevede / Genehmigungsantrag zur Errichtung von 2 Windkraftanlagen

- Verzicht auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes

- Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde

Beschlussvorschlag:

1. Es wird beschlossen, das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 BauGB zu den vorliegenden Genehmigungsunterlagen zur Errichtung der 2 von 5 möglichen Windenergieanlage wegen Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen zu erteilen.
2. Erst wenn abschließend die drei weiter möglichen Windenergieanlagen in der Konzentrationszone Stevede gemäß zu beantragender Parkkonfiguration und der bestehenden Vereinbarungen errichtet sind und kein städtebauliches Steuerungserfordernis mehr besteht, kann der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 146/3 „Bürgerwindpark Stevede“ aufgehoben werden. Wird schriftlich auf die drei weiteren Anlagenstandorte seitens der Interessensgemeinschaft Stevede verzichtet, kann direkt der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 146/3 „Bürgerwindpark Stevede“ nach vor genannten Maßgaben aufgehoben werden.

Sachverhalt:

Die Stadt Coesfeld ist seitens des Kreises Coesfeld im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Neugenehmigung nach § 4 BImSchG – aufgefordert, aus bauplanungsrechtlicher Sicht mit ihrer Stellungnahme das gemeindliche Einvernehmen abzugeben. Das Verfahren bezieht sich auf die konkrete Aufstellung und den Betrieb von 2 von 5 möglichen Windenergieanlagen in der Konzentrationszone Stevede (Typ ENERCON E-138, Nennleistung jeweils 3.500 kW bei einer Gesamthöhe von 179 m WEA 1 und 230 m WEA 2) durch die Enercon GmbH. Das Genehmigungsverfahren führt bei Anträgen nach dem BImSchG der Kreis Coesfeld durch.

Laut Auskunft der Interessensgemeinschaft Stevede sind nach Errichtung der beiden Anlagen WEA 1 und WEA 2 aus der alten Parkkonfiguration von 2016 keine weiteren Anlagen mehr geplant.

Rückblick:

Nach der Vorberatung durch den Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen hat der Rat der Stadt Coesfeld am 29.09.2016 – wie in den anderen neuen Konzentrationszonen Flamschen, Letter Görd, Letter Bruch, Östlich Zuschlag und Goxel auch – die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146/3 „Bürgerwindpark Stevede“ zur Windkonzentrationszone Stevede beschlossen (siehe Vorlage 221/2016). § 1 (3) BauGB besagt, dass die Gemeinde Bebauungspläne aufzustellen hat, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (Steuerungserfordernis).

Der Aufstellungsbeschluss ist erfolgt, um bei Bedarf gemäß § 1 (3) BauGB weitergehende Regelungen zu den damals möglichen 5 Anlagenstandorten in der Konzentrationszone Stevede treffen zu können, die über die Möglichkeiten des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ hinausgehen oder wenn die Interessengruppen die Entwicklung der jeweiligen Konzentrationszone nicht entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mit der Stadt vorantreiben oder Dritte Baurechte aus dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ geltend machen. Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist seit dem 31.3.2017 rechtskräftig und damit verbindlich.

Seit Juni 2017 berichtete die Verwaltung über Änderungsabsichten in vier Konzentrationszonen Flamschen, Letter Görd, Letter Bruch und Östlich Zuschlag und 2018 in der Konzentrationszone Goxel gegenüber den bisher abgestimmten Parkkonfigurationen. Abschließend wurden Beschlüsse des Rates über das positive gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB für die Gesamtanträge in den vier erst genannten Konzentrationszonen gefasst. Die Interessengemeinschaft Flamschen ist in diesem Sommer mit dem Bau der ersten Anlagen gestartet. Für Goxel hat der Rat bestimmt, dass die überarbeitete Windparkkonfiguration erst im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung erörtert werden soll.

Anlass für die Änderungen in den anderen Konzentrationszonen und in Stevede war und ist die Einführung des Ausschreibungsverfahrens nach EEG. Die Ergebnisse der Ausschreibungen hatte bzw. haben zu neuen Erkenntnissen geführt, mit welchen Anlagenkonzeptionen sich künftig in den Ausschreibungsverfahren wirtschaftlich tragfähige Ergebnisse erzielen lassen. Die Projektierer für die Interessengemeinschaften in den vier oben zuerst genannten Konzentrationszonen hatte die Verwaltung informiert, dass sie die bisherigen Anlagenkonzeptionen verändern müssen, um eine Realisierung bei künftigen Ausschreibungen zu ermöglichen. Entsprechend müssen die bei der Genehmigungsbehörde bereits eingereichten Anträge auf Genehmigung nach BImSchG abgeändert werden.

Die alten und neuen Anlagenstandorte aus den Antragsunterlagen der Interessengemeinschaft Stevede sind den Anlagen 2 und 3 – Stand zur Bebauungsplanaufstellung 2016 und den mit Stand 2019 eingereichten Unterlagen zu entnehmen:

Für die Errichtung der Windenergieanlagen im Plangebiet Stevede ist 2019 ein nur leicht verändertes Konzept des Vorhabenträgers zu den Standorten WEA 1 und 2 gegenüber 2016 nun zur Beantragung gekommen, nachdem die abschließende Abstimmung mit den Grundstückseigentümern erfolgt ist. Dieses Konzept der Parkkonfiguration hält die Vorgaben des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ (einsehbar mit weiteren Unterlagen unter www.coesfeld.de/planung - vorläufige Standortplanungen für Windkraftanlagen ...) nicht mehr ein (siehe Übersichtskarten alt-neu). Sie entspricht aber im Grundsatz dem vorgestellten Stand 2016:

1. Anlagentyp: weiterhin Enercon
2. Standorte: aus der Standortoptimierung hat sich eine leichte Standortverschiebung der WEA 2 nach Süden ergeben,
3. Höhenentwicklung:
alt: WEA 1 und 2 mit jeweils 138 m Nabenhöhe (NH) und 185 m Gesamthöhe (GH)
neu: WEA 1 mit nur 111 m NH / 179 m GH, WEA 2 160 m NH / 230 m GH

Die Standorte und die Rotorblattflächen liegen weiterhin insgesamt innerhalb der festgesetzten Konzentrationszone für Windenergienutzung. Der 3-fache Abstand Gesamthöhe zur nächsten Wohnnutzung wird bis eine Wohnnutzung eingehalten, wo für die zulässige Unterschreitung das Einverständnis des Eigentümers vorliegt. Darüber hinaus verfügt der Vorhabenträger weiterhin über die Grundstücke und hat sich durch die Unterzeichnung des städtebaulichen Vertrages bereits in der Vergangenheit zur Entwicklung eines „Bürgerwindparks“ verpflichtet. Detailliertere Aussagen zu den Regelungen des städtebaulichen Vertrag Stadt – Stevede finden sich weiter unten.

Die Veränderungen für die zwei von fünf möglichen Anlagen bzgl. Typ, Standorte und Höhenentwicklung, ohne die eine Teilnahme am wirtschaftlich ausgerichteten Wettbewerb des EEG nicht mehr möglich ist, bleiben aus Sicht der Verwaltung innerhalb des städtebaulich vertretbaren Rahmens. Zwar fällt Anlage WEA 45 m höher aus, aus der Analyse der Veränderungen in den bereits beantragten Anlagen in den anderen Konzentrationszonen wird diese Höhenveränderung aus der Fernwirkung als verträglich eingestuft. Die im Aufstellungsverfahren des Teilflächennutzungsplan durch Plangrafiken veranschaulichte Frage nach der veränderten Wahrnehmung einer 200 m zu einer 230 m hohen Anlage ergab, dass dies in der städtebaulichen Abwägung für das süd- /südwestliche Stadtgebiet keine Relevanz entwickelt. Wohnnutzungen sind nicht durch näher rückende Anlagen betroffen, sodass die Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten, bereits durch die Kombination von Sachlichem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ und vertraglichen Regelungen verbindlich und ausreichend erfolgt ist. Die jeweiligen Inhalte sind geeignet dem Entwicklungs- und Ordnungsbild zu dienen. Weitergehende Regelungen sind nicht erforderlich. Auf die Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens kann somit zunächst verzichtet werden, wenn sich im BlmSch-Genehmigungsverfahren oder durch andere Einflussnahme keine neuen Erfordernisse für die Stadt ergeben. Der Aufstellungsbeschluss behält damit noch seine Gültigkeit.

Prüfung der vertraglichen Vereinbarungen:

1. Der jetzt vorliegende Genehmigungsantrag für die Errichtung einer Windenergieanlage wurde hinsichtlich der planungsrechtlichen Vorgaben geprüft. Wie bereits oben beschrieben sind die Vorgaben des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ hinsichtlich der Parkkonfiguration zwar nicht eingehalten. Die Abweichungen bzgl. des vorgesehenen Standortes, der Gesamthöhe und bzgl. des geplanten Anlagentyps sind vertretbar. Die Vorgabe eine gemeindlich abgestimmte Parkkonfiguration zu realisieren ist damit erfüllt. Abschließend zu klären sind noch Details der äußeren Gestaltung der Anlagen wie Farbgebung, Kennzeichnung der Rotorblätter, Tag- und Nachbefeuerung. Auch wenn zwei unterschiedliche Anlagentypen eingesetzt werden, ist hier eine einheitliche Gestaltung erforderlich.

2. Der städtebauliche Vertrag hat das erklärte Ziel, durch das Konzept eines „Bäuerlichen Bürgerwindparks“ die Wertschöpfung direkt vor Ort zu belassen, sodass neben den Grundstückseigentümer auch die Anwohner des Windparks und die Coesfelder und Rekener Bürger beteiligt sind. Die jeweiligen Einzelverträge mit den Interessensgruppen basieren auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses des Rates zu den städtebaulichen Verträgen vom 03.07.2014 (Vorlage 112/2014/1). Der Windpark Stevede wird seitens der Enercon GmbH in einen ersten Bauabschnitt mit zwei der fünf möglichen Anlagen so angelegt, dass mind. 50 % der Windkraftanlagen bzw. mind. 50 % vom notwendigen Eigenkapital einem Bürgerbeteiligungsmodell zur Verfügung gestellt werden. Seitens der Enercon GmbH besteht damit die Verpflichtung aber auch die Zusage sich an diese Regelung zu halten. Konkret sind risikobehaftete Beteiligungsmodelle, Nachrangdarlehn sowie aus Bankensicherungsfonds abgesicherte Geldanlagen vorgesehen.

Im laufenden Aufstellungsverfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie hat der Gesetzgeber das EEG 2017 – Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien erlassen. Mit dem eingeführten Ausschreibungsverfahren unterliegen die zukünftigen Betreiber neuer Windenergieanlagen einem Wettbewerb. Die Interessengemeinschaften in den Coesfelder

Konzentrationszonen sind daher verbindlich erst nach Zuschlag auf ihre Bewerbung in der Lage, abschließend Konditionen für eine Beteiligung zu benennen. Bislang liegt kein Zuschlag vor, so dass derzeit die finanzielle Situation nicht abschließend geklärt ist. Durch die vertraglichen Regelungen ist aber sichergestellt, dass nur Personen aus dem Raum Coesfeld und Reken Zugang haben werden. Die wesentliche Zielsetzung des anerkannten städtebaulichen Vertrages Stadt – Stevede vom 09.02.2015, die Wertschöpfung in der Region zu belassen, ist damit erfüllt.

Im § 1 Bauleitplanung wird auf die Entwicklung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie abgestellt. Dieser ist inzwischen rechtskräftig. Die optimale Nutzung der für Windkraft geeigneten Flächenreserven ist bei der Planung berücksichtigt.

Die in § 2 des städtebaulichen Vertrages geforderten Unterlagen (Gutachten, Nachweis der Flächenverfügbarkeit, ..) wurden zur Verfügung gestellt, die Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern sind erfolgt, die Kostenübernahme für die Beauftragung des Planungsbüros WoltersPartner ist vereinbart.

In § 3 geht es um die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Aufgrund der Entwicklungen EEG 2017 wurde hierzu am 10.01.2017 der o.g. städtebauliche Vertrag vom 09.02.2015 geändert werden, da derzeit keine konkreten Vorhaben (Bedingung für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan) benannt werden konnten. Im Zusammenhang mit der Vertragsänderung war zwischenzeitlich ein Angebotsbebauungsplan nach § 30 Baugesetzbuch vorgesehen, der aufgrund des Planungsfortschrittes jedoch für eine geordnete Entwicklung und Ordnung nicht mehr erforderlich ist. Siehe hierzu auch Sachverhalt zu 1. Der Nachweis zur Flächenverfügbarkeit liegt vor.

In den § 4 und 5 geht es um die Zahlungsmodalitäten und die Kosten der Rechtsberatung. Entsprechende Verpflichtungen bestehen weiterhin und sind einzuhalten.

Die Vorgaben des § 6 werden ebenfalls eingehalten. Die Mitwirkung an einer Projektgruppe erfolgt. Die Steuerpflicht wird für mind. 90% in Coesfeld bestehen.

Die Verpflichtungen aus § 7 – Durchführungsvertrag – können entfallen, da ein Durchführungsvertrag nur im Zusammenhang mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgen kann. Durch die Änderung des Vertrages ist kein vorhabenbezogener Bebauungsplan mehr vorgesehen.

In den weiteren Paragraphen geht es um Anspruchs- und Haftungsausschluss, Rechtsnachfolge und Schlussbestimmungen. Die Vorgaben sind vom Vorhabenträger ebenfalls einzuhalten.

Damit sind die Vorgaben des städtebaulichen Vertrages insgesamt eingehalten, die Zielsetzung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist berücksichtigt und das im Verfahren abgestimmte Parkkonzept soll realisiert werden.

Um sicherzustellen, dass die Planungshoheit der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde notwendig. Aufgrund der beschriebenen Situation sind die Voraussetzungen erfüllt. Das Einvernehmen der Gemeinde ist somit zu erteilen.

Anlagen:

1. Anlagenstandorte B-Plan 2016 Bereich Stevede
2. Anlagenstandorte BImSch-Antrag 2019 Bereich Stevede
3. Sachlicher Teilflächennutzungsplan